

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 38  
27.Jahrgang  
vom 19.12.2013

## Inhaltsangabe

- 112/13 Melderegisterauskunft  
-Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeiten-**

-32-

Bürgermeister  
der Stadt Erftstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erftstadt.

- 113/13 Antrag auf Genehmigung (Erweiterung  
Trockenabgrabung) der Gemarkung  
E.-Bliesheim Flur 10 diverse Flurstücke**

-61-

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

- 114/13 Satzung für die Musikschule der  
Stadt Erftstadt vom 02.01.2014**

-44-

Es liegt aus

- 115/13 Musikschulgebührensatzung**

-44-

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

- 116/13 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
Straßen 16.12.2013**

-65-

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

- 117/13 Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungs-  
plan-Änderung Nr. 08, E,- Gymnich, Kehler Weg,  
Erweiterung Getreidelager RaiBa**

-61-

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de) eingesehen  
werden.

**118/13 Erneute uneingeschränkte öffentliche Auslegung der  
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08, E.-Gymnich  
Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa**

**-61-**

**119/13 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 164  
E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa**

**-61-**

**120/13 Erneute uneingeschränkte öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanes Nr. 164 E.-Gymnich Kehler Weg  
Erweiterung Getreidelager RaiBa**

**-61-**

**121/13 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erftstadt  
In der Fassung der 8 Änderung**

**-61-**

**Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)**

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 112/13

## Melderegisterauskunft

### -Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeiten-

§ 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW in der Fassung vom 16. September 1997 ( GV. NW. S. 332, 386) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 ( GV. NRW. S. 263) hat folgenden Wortlaut:

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 31 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohner erteilen (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskünfte über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(1a) Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

(1b) Soll der Abruf über das Internet ermöglicht werden, ist sicherzustellen, dass das Antragsverfahren und die Auskunftserteilung in verschlüsselter Form erfolgen. Die Eröffnung des Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die Meldebehörde hat spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Internetzugangs durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 35 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

(1c) Der automatisierte Abruf über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über Portale erfolgen.

Das Portal muss insbesondere in der Lage sein:

1. die Anfragenden zu registrieren;

2. Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten;
3. die Antworten entgegenzunehmen, gegebenenfalls zwischenspeichern und sie weiterzuleiten;
4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen;
5. Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

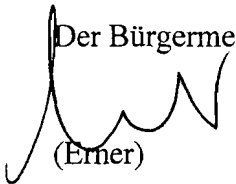
Das Portal darf die ihm übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist. Die dem Portal überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Wird das Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben, so bedarf es der Zulassung durch das Innenministerium. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung von Portalen regeln.

**Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.**

Das Widerspruchsrecht kann kostenlos wahrgenommen werden, Widerspruch muss beim Bürgermeister, Postfach 2565, 50359 Erftstadt, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro, Bonner Str. 32, Erftstadt-Lechenich, erklärt sein.

Erftstadt, den 11.12.2013

Der Bürgermeister



(Erner)

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 113/13

**Antrag der Firma Theodor und Josef Esser Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG aus Brühl vom 23.4.2013 auf Genehmigung der Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung und Gesamt-  
rekultivierung in Erftstadt, Gemarkung Bliesheim, Flur 10, diverse  
Flurstücke**

Die Firma Theodor und Josef Esser Sand - und Kiesgruben GmbH & Co. KG beantragte am 23.04.2013 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes die Genehmigung der Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung und Gesamtrekultivierung um die Fläche im Bereich der Stadt Erftstadt, Gemarkung Bliesheim, Flur 10, diverse Flurstücke

Dieser Antrag auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die oben genannte Abgrabung und Gesamtrekultivierung ist gemäß § 3 Absatz 6 des Abgrabungsgesetzes bzw. § 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 73 Absatz 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Monat lang in der Zeit vom **2.1.2014** bis **1.2.2014** einschließlich im Rathaus Erftstadt-Liblar, Umwelt- und Planungsamt, Holzdam 10, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten:

|              |                                                |                                                          |
|--------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Morgens:     | montag bis freitags                            | von 8.00 bis 12.00 Uhr                                   |
| Nachmittags: | montags, dienstags u. mittwochs<br>donnerstags | von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie<br>von 12.30 bis 17.00 Uhr |

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Untere Umweltschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3.29, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich **15.2.2014.**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Untere Umweltschutzbehörde,

Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim oder beim Bürgermeister der Stadt Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

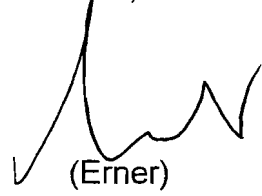
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Absatz 2 Nr. 2 VwVfG NRW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Erftstadt, den 17.12.2013



(Erner)  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 114/13

## **Satzung für die Musikschule der Stadt Erfstadt vom 02.01.2014**

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 10.12.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 (1) f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194), folgende Satzung der Musikschule beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Musikschule ist eine rechtlich unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Erfstadt.
- (2) Die Musikschule ist eine eigene Abteilung, des Amtes für Schule, Kultur, Sport und Musikschule, dem die personelle und sächliche Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel - in Abstimmung mit der Leitung der Musikschule - obliegt
- (3) Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik durch lehrplanmäßigen Unterricht, Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Kurse die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, erschließen und fördern.  
Zu ihren besonderen Aufgaben zählen der interne und der öffentliche Veranstaltungsbereich.
- (2) Sie soll durch möglichst früh einsetzende und umfassende musikalische Erziehung insbesondere Kindern im Grundschulalter die Möglichkeit bieten, ihre musikalischen, kreativen und sozialen Fähigkeiten als kompensatorische Erziehung zu üben. Dies ist durch Kooperationen mit Grundschulen, weiterführenden Schulen und Vereinen umzusetzen, sofern die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen.
- (3) In der Musikschule sollen im Sinne der Chancengleichheit Schülerinnen und Schüler aus allen Gesellschaftsschichten und Stadtteilen berücksichtigt werden.
- (4) Begabtenauslese und Begabtenförderung, die zur vorberuflichen Fachausbildung führen können, gehören ebenfalls zu ihren Aufgaben.

### **§ 3 Leitung der Musikschule**

- (1) Die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Amtes für Schule, Kultur, Sport und Musikschule

vertritt die Musikschule nach außen. Sie/Er trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Schule.

Die Musikschule - als Fachabteilung - wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet - genannt Leiterin/Leiter der Musikschule - die nach Anhörung des Musikschulbeirates von der Stadt berufen wird. Dieses Dienstverhältnis ist durch Dienstvertrag zu regeln.

(1) Der Amtsleiterin/dem Amtsleiter des Amtes für Schule, Kultur, Sport und Musikschule obliegt insbesondere:

- a) die Aufstellung der Mittelanmeldung;
- b) die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit der Leitung der Musikschule sowie der Pressestelle;
- c) die Fertigung von Verwaltungsvorlagen
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel;
- e) die Organisation und Verantwortung für die außerschulische Nutzung der Räumlichkeiten des Musik- und Kulturhauses im Rahmen der zwischen der Stadt Erfstadt und der „Klaus Geske Musik- und Kulturstiftung“ getroffenen Vereinbarungen.

Die Leiterin/der Leiter der Musikschule trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Ihr/Ihm obliegt die Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten. Sie/er nimmt das Hausrecht wahr.

Ihr/Ihm obliegt die pädagogische Leitung, insbesondere:

- a) Vorschlag für die Anstellung der Lehrkräfte im Rahmen des städtischen Stellenplans;
- b) Feststellung der Arbeitspläne;
- c) Durchführung und Abrechnung von Lehrveranstaltungen;
- d) Statistik, Analyse und Planungen;
- e) Aufsicht über die Lehrkräfte;
- f) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen;
- g) Fortbildung der Lehrkräfte;
- h) pädagogische Forschung und Entwicklung;
- i) Pflege der fachlichen Beziehung zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung;
- j) Erteilung von Zeugnissen.

Zudem hat sie/er die Anordnungs- und Bestellbefugnis über die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen ihrer/seiner durch Dienstanweisung geregelten Befugnisse.

## **§ 4**

### **Pädagogische Konferenz**

Die Leiterin/der Leiter der Musikschule, ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter sowie die Fach- und Projektleiter/innen bilden die Pädagogische Konferenz. Die Mitglieder wirken in allen pädagogischen und organisatorischen Fragen des Musikschulbetriebes zusammen.

## **§ 5**

### **Lehrkräfte**

(1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit staatlicher Musiklehrerprüfung, Fachexamen, Konzertexamen und Prüfung für das höhere Lehramt. Lehrkräfte, die den Nachweis der staatlichen Musiklehrerprüfung nicht erbringen, werden nach 3-monatiger Probezeit beschäftigt, wenn sie nach ihren Erfahrungen und Fähigkeiten entsprechende pädagogische, künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen

erbringen.

- (2) Die Stadt schließt mit den Lehrkräften auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Musikschule Arbeitsverträge ab, die Art und Umfang ihrer Tätigkeit regeln.
- (3) Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Lehrpläne und der Konferenzbeschlüsse verpflichtet.
- (4) Den Lehrkräften wird in einem dem Schulbetrieb zumutbaren Rahmen auf Antrag die Möglichkeit geboten, Konzertverpflichtungen nachkommen zu können. Die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung bleibt davon unberührt.
- (5) Die Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Jahr von der Leiterin/vom Leiter der Musikschule zu einer Gesamtkonferenz einberufen.  
Beantragt wenigstens 1/5 aller Lehrkräfte die Einberufung einer weiteren Gesamtkonferenz, so ist diese von der Leiterin/vom Leiter der Musikschule einzuberufen.
- (6) Die Teilnahme an Fach- und Projektkonferenzen ist für die Lehrkräfte der entsprechenden Bereiche verbindlich.
- (6) Die dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte sind in der Dienstanweisung für die Lehrkräfte an der Musikschule der Stadt Erfstadt festgelegt.

## **§ 6 Beirat**

- (1) Der Musikschulbeirat unterstützt und berät die Amtsleitung des Amtes für Schulverwaltung, Kultur, Sport und Musikschule und die Leiterin/den Leiter der Musikschule bei den in § 2 bezeichneten Aufgaben.
- (2) Der Musikschulbeirat besteht aus 9 Mitgliedern, die durch ihre Persönlichkeit die Gewähr bieten, dass die unter § 2 genannten Aufgaben und Ziele verwirklicht werden.
- (3) Der Beirat wird vom Rat der Stadt für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Rates und an der Schule tätige Lehrkräfte sind nicht wählbar.
- (4) Der Musikschulbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden, die/der die Sitzungen einberuft und leitet, und eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzenden. Der Bürgermeister und/oder von ihm beauftragte Bedienstete, 2 Mitglieder der Elternvertretung und 1 Mitglied der Schülervertretung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Der Beirat soll mindestens dreimal jährlich zusammentreten.

## **§ 7 Elternvertretung**

- (1) Die Elternvertretung dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Die Leiterin/der Leiter der Musikschule stellt sicher, dass die Elternvertretung über die der Schule zur Verfügung stehenden Informationen seitens des Schulträgers oder anderer die Musikscharbeit betreffenden Institutionen (z.B. des Verbandes deutscher Musikschulen) Kenntnis erhält. Insbesondere soll sie Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Musikschule beruft in Abstimmung mit der Amtsleitung zu Beginn des Musikschuljahres eine Elternversammlung ein. Die Elternversammlung wählt die Elternvertretung. Wahlberechtigt sind diejenigen, die am Tage der Elternversammlung für mindestens 1 Kind gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und mit der Zahlung nicht länger als 3 Monate im Rückstand sind.

Die Versammlung kann Anregungen geben und Kritik an der Gestaltung und Durchführung des Unterrichtes üben. Jeder anwesende Erziehungsberechtigte mit mindestens einem minderjährigen Kind an der Musikschule hat eine Stimme.

Anregungen und Kritik können auch direkt an die Elternvertretung und an den Beirat der Musikschule herangetragen werden.

- (3) Die Elternvertretung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 5 Eltern, die wahlberechtigt nach Abs. 2 sein müssen. Gleichzeitig werden 5 Stellvertreter gewählt. Die Vertretung in Reihenfolge ist gleichzeitig Reserveliste. Scheidet das Kind aus der Musikschule aus, erlischt auch das Mandat als Elternvertreter.
- (4) Die Elternvertretung hat Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte gegenüber der Abteilungsleitung Musikschule und der Amtsleitung.
- (5) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden, der die Sitzungen der Elternvertretung einberuft und leitet, und eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden.

Die/Der Bürgermeisterin/Bürgermeister und/oder von ihm beauftragte Bedienstete und die/der Schülervertreterin/Schülervertreter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

- (6) Der Vorsitzende der Elternvertretung ist verpflichtet, die Elternvertretung binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn dies die Leitung der Musikschule oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Elternvertretung unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragt.

## **§ 8 Teilnehmer**

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Die Aufnahme auswärtiger Teilnehmer ist von freien Kapazitäten abhängig.
- (2) Die Teilnehmer sind zur Beachtung der Schulordnung verpflichtet.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten das Erreichen des Ausbildungszieles, den Erfolg des Unterrichts oder die Durchführung von Veranstaltungen gefährden oder die grob gegen die Schulordnung verstoßen, können durch die/den zuständige/n Musiklehrerin/Musiklehrer verwarnt und von der Schulleiterin/dem Schulleiter vom weiteren Unterrichtsbesuch ausgeschlossen werden.
- (4) Die Leiterin/der Leiter der Musikschule beruft zu Beginn des Musikschuljahres eine Versammlung von Schüler/innen ein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Diese Versammlung wählt eine/n mindestens 12jährige/n Schüler/in als Schülervertreter/in und eine/n Stellvertreter/in mit beratender Stimme für die Elternvertretung und den Musikschulbeirat. Den Vorsitz der Versammlung führt die Leiterin/ der Leiter der Musikschule oder seine/sein Vertreterin /Vertreter im Amt.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Erftstadt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 11. DEZ 2013

  
Emer  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 115/13

## MUSIKSCHULGEBÜHRENSATZUNG

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt vom 13.05.2011

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 aufgrund der §§7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NW, S. 194 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, folgende Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

### § 1

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Musikschule“ erhebt die Stadt Erftstadt Unterrichtsgebühren.

### § 2

#### Unterrichtsdurchführung

- (1) Die Unterrichte finden mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Brauchtumstage und der in NRW gültigen Schulferien wöchentlich statt.
- (2) Arbeitsgemeinschaften und Workshops können auch an gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien durchgeführt werden.
- (3) Versäumt ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch auf die verloren gegangene Stunde
- (4) Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit.
- (5) Die Kosten für Instrumente, Zubehör und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

### § 3

#### Gebührensatzung

Die Jahresgebühren werden in gleichen Monatsbeträgen erhoben. Die monatlichen Gebühren sind ab 01.01.2011 festgesetzt auf:

| 1.  | Basisunterricht                                                                                     | wtl. 60 Minuten  | wtl. 45 Minuten                |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------|
|     | Elementare Musikpädagogik (8er-12er Gruppe)                                                         | (4er-7er-Gruppe) |                                |
| 1.1 | Singen-Musik-Bewegung/<br>Grundklasse/Kinderklasse Minis                                            | 34,- €           | 25,- €                         |
| 1.2 | Singklasse                                                                                          | 34,- €           | 25,- €                         |
| 1.3 | Instrumentenkarussell                                                                               | 34,- €           | 25,- €                         |
| 2.  | Instrumentalunterricht                                                                              | wtl. 30 Minuten  | wtl. 45 Minuten                |
| 2.1 | Einzelunterricht<br>Kapazitäten)                                                                    | 63,- €           | 95,- € (nur im Zeitraum freier |
| 2.2 | 2-er Gruppe                                                                                         | 32,- €           | 48,- €                         |
| 2.3 | 3-er Gruppe                                                                                         | 21,- €           | 32,- €                         |
| 2.4 | 4-er Gruppe                                                                                         | -----            | 24,- €                         |
| 2.5 | Zuzüglich mtl. 3,- € für die Benutzung von Inventarinstrumenten:<br>Klavier, Schlagzeug, Keyboard.  |                  |                                |
| 2.6 | Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich für Erwachsene ab Vollendung des 21.<br>Lebensjahres um 20%. |                  |                                |
| 3.  | Gemeinschaftsmusizieren                                                                             |                  |                                |
|     | - ohne Instrumentalfach -                                                                           | wtl. 45 Minuten  | wtl. 60 Minuten                |
|     | 90 Minuten                                                                                          |                  | wtl.                           |
| 3.1 | Schülerensembles                                                                                    | 9,- €            | 12,- €                         |
|     |                                                                                                     |                  | 18,- €                         |

|           |                                                                                                                                               |                                             |                                            |        |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------|--------|
| 3.2       | Erwachsenensembles                                                                                                                            | 14,- €                                      | 18,- €                                     | 27,- € |
| 3.3       | Schulkooperationen                                                                                                                            | 130,-€                                      |                                            |        |
| <b>4.</b> | <b>Gemeinschaftsmusizieren<br/>- mit Instrumentalfach -</b>                                                                                   | <b>wtl. 30 Minuten<br/>( 3-4 er Gruppe)</b> | <b>wtl. 45 Minuten<br/>( 3-4er Gruppe)</b> |        |
| 4.1       | Kleinensembles                                                                                                                                | 8,- €                                       | 12,-€                                      |        |
| <b>5.</b> | <b>Leihinstrumente</b>                                                                                                                        |                                             |                                            |        |
| 5.1       | Die mtl. Miete beträgt:                                                                                                                       | 1. Jahr                                     | 13,-€                                      |        |
| 5.2       |                                                                                                                                               | 2. Jahr                                     | 19,-€                                      |        |
| 5.3       |                                                                                                                                               | 3. Jahr                                     | 24,- €                                     |        |
| 6.        | Die Höhe der Eintrittspreise bei Veranstaltungen und die Teilnahmekosten für Workshops und Arbeitsgemeinschaften werden fallweise festgelegt. |                                             |                                            |        |

#### **§ 4**

##### **Gebührenermäßigung, Gebührenerlass**

Eine Gebührenermäßigung und ein Gebührenerlass richten sich nach den z. Zt. gültigen allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung.

Die Gebühren für die Unterrichte, Arbeitsgemeinschaften, Workshops und Leihinstrumente werden für bildungs-

und teilhabeberechtigte Kinder auf Antrag um 50% ermäßigt.

Ebenso haben diese Kinder freien Eintritt bei allen Veranstaltungen.

#### **§ 5**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

#### **§ 6**

##### **Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht vom 1. des Monats an, in dem die Aufnahme in den Unterricht erfolgt.

Die Gebühren werden mit Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie werden monatlich, nur in Verbindung mit einer Einzugsermächtigung, oder vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Beträge für zurückliegende Zeiträume werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Eine Abmeldung muss schriftlich 6 Wochen vor Quartalsende erfolgen. Sie wird wirksam zum Ende des ablaufenden Kalendervierteljahres.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

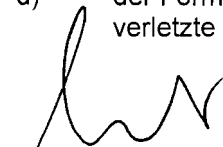
Die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt tritt am 01.01.2014 in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Musikschulgebührensatzung der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

  
(Erner)  
Bürgermeister

19 DEZ 2013

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 116/13

## **Betriebssatzung** **der Stadt Erftstadt für den Eigenbetrieb Straßen vom 16.12.2013**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW S.644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 17.12.2009 (GV.NRW S.963) hat der Rat der Stadt Erftstadt am 10.12.2013 folgende Neufassung des Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1- Betriebszweck und Rechtsform**

(1) Es wird ein Sondervermögen Straßen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebildet. Dieses wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb umfasst folgende Betriebszweige:

#### **1. Betriebszweig Straßen:**

Aufgabe des Betriebszweigs Straßen ist der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von städtischen Straßenverkehrsanlagen und Wirtschaftswegen, einschließlich Überwachung und Sicherung der Verkehrssicherungspflicht, der Regelung straßenrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Belange im Rahmen eigener Zuständigkeiten und Kompetenzen, wie auch die Erhebung von Beiträgen in Zusammenhang mit der baulichen Leistungserbringung.

Daneben ist auch die Unterhaltung oberirdischer Gewässer, soweit diese nicht in der Zuständigkeit des Erftverbandes begründet liegt, diesem Betriebszweig als Aufgabe zuzurechnen. Hierzu gehört auch die Bedarfsberechnung des Grundsteueranteils an den städtischen Kosten der Gewässerunterhaltung.

#### **2. Betriebszweig Garten u. Grünanlagen:**

Aufgabe dieses Betriebszweiges ist die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Grünanlagen, Sport- und Kinderspielplätzen sowie von öffentlichen Ausgleichsflächen für den Naturschutz innerhalb beplanter Baugebiete, einschließlich der Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen. Daneben obliegen dem Betriebszweig auch die Einrichtung, Pflege und Fortschreibung des Baumkatasters sowie die Überwachung und Sicherung sämtlicher dem Betriebszweig zuzurechnender Verkehrssicherungspflichten.

### 3. Betriebszweig Friedhof:

Aufgabe des Betriebszweigs Friedhof ist der Bau, die Unterhaltung, die Bewirtschaftung und die Verwaltung der kommunalen Friedhöfe, einschließlich der Gebührenerhebung sowie Überwachung und Sicherung der Verkehrssicherungspflicht.

### 4. Betriebszweig Städtische Dienste und Reinigungsdienst:

Aufgabe dieses Betriebszweiges ist die Deckung des Eigenbedarfs der Stadt Erftstadt und ihrer Eigenbetriebe im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge und der laufenden Aufgabenerfüllung. Prägend sind die internen städtischen Leistungsbeziehungen, insbesondere innerhalb des Eigenbetriebes Straßen. Hierzu zählen beispielhaft die Bereiche Wildmüll, öffentliche Müllbehälter, Freischneidearbeiten, allg. Säuberungs- u. Reinigungstätigkeiten, bauliche Anpassungs- und Korrekturarbeiten, Beschilderungen, Markierungen, Absperrungen, etc.

### 5. Betriebszweig Straßenreinigung und Winterdienst:

Aufgabe dieses Betriebszweigs ist die Reinigung und der Winterdienst auf den Städtischen Verkehrsflächen, einschließlich der Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und der Bedarfsberechnung des Grundsteueranteils zur Deckung der Winterdienstkosten.

### 6. Betriebszweig „Steuerliche Sonderfälle“:

Aufgabe des Betriebszweigs sind Leistungen in Zusammenhang mit dem Dualen System Deutschland (DSD) sowie ggf. anderer steuerpflichtiger Tätigkeiten aus dem Betriebszweig Städtische Dienste und Reinigungsdienst gegenüber Dritten.

## **§ 2 - Bezeichnung des Betriebes**

Der Betrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Straßen der Stadt Erftstadt“.

## **§ 3 - Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Erftstadt zum „Ersten Betriebsleiter“, das weitere Mitglied zum Betriebsleiter bestellt. Gehört der Betriebsleitung der Bürgermeister oder ein Beigeordneter an, so ist er Erster Betriebsleiter.

(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für den Bürgermeister vor. Die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, kann der Bürgermeister auf die Betriebsleitung übertragen.

(3) Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 20.000 EUR, in Bauangelegenheiten bis 50.000 EUR bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen bis 20.000 EUR und in Erlassfällen bis 100,00 EUR sowie bei Niederschlagungen bis 20.000 EUR. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist die Aufsummierung in einem Kalenderjahr maßgebend. Im Übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheit als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen ist.

(4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

(5) Bei personalrechtlichen Entscheidungen hat die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten richtet sich nach den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt.

(6) Der Betriebsausschuss kann der Betriebsleitung allgemein oder im Einzelfall Zuständigkeiten übertragen, über die nach dieser Satzung der Betriebsausschuss entscheidet.

#### **§ 4 - Betriebsausschuss**

(1) Es wird ein Betriebsausschuss mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss Straßen“ gebildet.

(2) Der Betriebsausschuss Straßen entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder die Entscheidung durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat vorbehalten ist. Der Betriebsausschuss entscheidet über die Aufnahme von Darlehen bis zur im Wirtschaftsplan vorgesehenen Höhe. Weitere Aufgaben des Betriebsausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erfstadt geregelt.

(3) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erfstadt und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 - Rat**

(1) Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten, die durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften seiner Entscheidung zugewiesen sind sowie über

- Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 250.000 EUR im Wirtschaftsjahr
- Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen über 50.000 EUR,
- die Bestimmung des Abschlussprüfers,
- die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für zwei Wirtschaftsjahre,
- die Grundsätze des Berichtswesens und des betrieblichen Rechnungswesens,
- sonstige Angelegenheiten, für die der Rat sich im Einzelfall oder generell die Entscheidung vorbehält.

(2) § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 6 - Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Wirtschaftspläne können für zwei Wirtschaftsjahre aufgestellt werden.

(3) Die Jahresabschlüsse sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen; die geprüften und testierten Jahresabschlüsse sind bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss und dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Bericht zum 31.12. kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden.

#### **§ 7 - Stammkapital**

Stammkapital wird nicht gebildet.

## **§ 8 - Rechnungsprüfung**

Unbeschadet der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer unterliegt der Eigenbetrieb Straßen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erftstadt.

## **§ 9 – Bekanntmachungen**

Für die Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt.

## **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 10.02.2006 mit seinerzeitigem Wirkungsbeginn am 01.01.2006 zum 01.01.2014 ihre Gültigkeit.

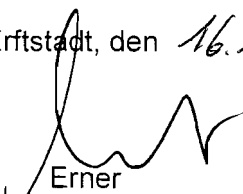
## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Betriebssatzung des Eigenbetriebes Straßen der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 16.12.2013

  
Erner  
(Bürgermeister)

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 117/13

## Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 10.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Erftstadt am 29.03.2011 gefasste Beschluss gem. § 2 Baugesetzbuch(BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, über die 08. Flächennutzungsplanänderung, E.- Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa, wird rückwirkend zum 11.04.2011 erneut bekanntgemacht.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteiles Gymnich und wird im Norden durch den Wirtschaftsweg zwischen Kehler Weg und dem Siedlerweg sowie im Osten durch den Wirtschaftsweg (Verlängerung der Neustraße) zwischen dem Kehler Weg und dem Sonnenweg begrenzt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Gymnich, Flur 16, Flurstücke 73 (teilweise) und 74 (siehe Anlageplan).

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Betriebsstandortes der Raiffeisenbank Gymnich eG (RaiBa) und der damit verbundenen Umstrukturierung (Getreideannahme, -lager und -vermarktung) geschaffen werden. Die RaiBa plant zur Reduzierung des hohen Fracht- und Prozessaufwandes, die externen Lagerkapazitäten schrittweise an der Bestandsanlage am Kehler Weg zusammenzufassen. Hierzu bedarf es der Erweiterung des Betriebsgeländes.

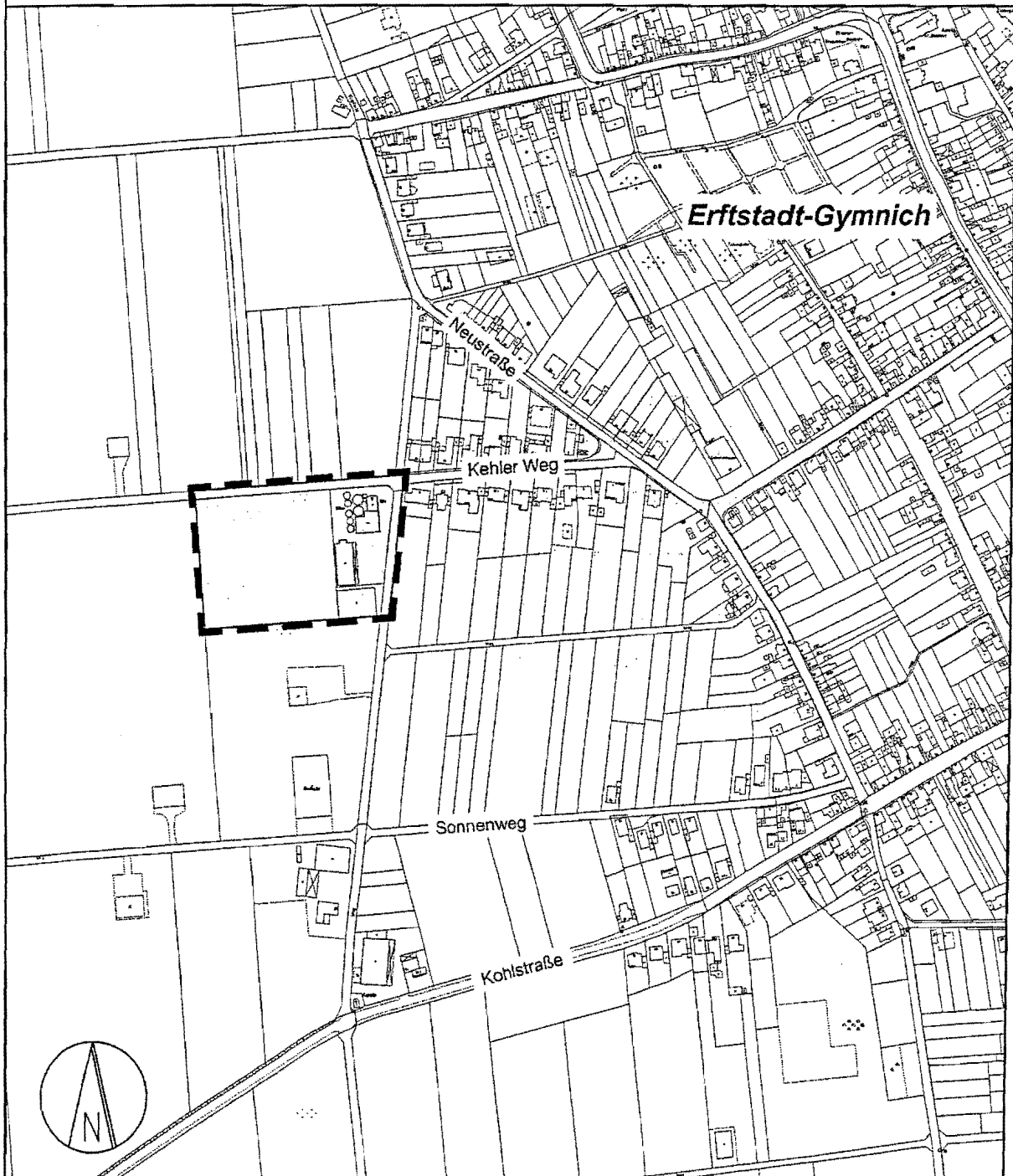
Gleichzeitig besteht mit der vorliegenden Bauleitplanung die Möglichkeit, die über die vergangenen 50 Jahre entstandene Gemengelagesituation zu entschärfen.

Die Flächennutzungsplan-Änderung dient somit dazu, die folgenden städtebaulichen Ziele verwirklichen zu können:

- die planungsrechtliche Sicherung des Standortes der Warenabteilung am Kehler Weg
- die Verbesserung der bestehenden Gemengelage-Situation, insbesondere in Bezug auf die Schall- und Staubbelastung der unmittelbaren Nachbarschaft.

Erftstadt, den 18.12.2013

  
(Ermer)  
Bürgermeister

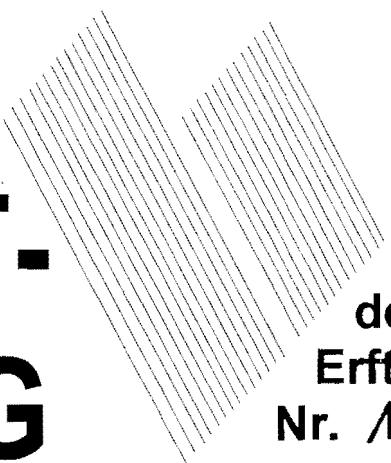


## ANLAGEPLAN - Flächennutzungsplanänderung Nr. 08 Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg (Erweiterung Getreidelager RaiBa)

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erftstadt, im März 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08  
Maßstab: 1 : 5.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 118 | 13

## **Erneute (uneingeschränkte) öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 10.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 ( BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird der vorliegende Entwurf der 08. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt, E. - Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa, nebst Begründung und Umweltbericht erneut uneingeschränkt öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteiles Gymnich und wird im Norden durch den Wirtschaftsweg zwischen dem Kehler Weg und dem Siedlerweg sowie im Osten durch den Wirtschaftsweg (Verlängerung der Neustraße) zwischen dem Kehler Weg und dem Sonnenweg begrenzt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Gymnich, Flur 16, Flurstücke 73 (teilweise) und 74 (siehe Anlageplan).

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Betriebsstandortes der Raiffeisenbank Gymnich eG (RaiBa) und der damit verbundenen Umstrukturierung (Getreideannahme, -lager und -vermarktung) geschaffen werden. Die RaiBa plant zur Reduzierung des hohen Fracht- und Prozessaufwandes, die externen Lagerkapazitäten schrittweise an der Bestandsanlage am Kehler Weg zusammenzufassen. Hierzu bedarf es der Erweiterung des Betriebsgeländes.

Gleichzeitig besteht mit der vorliegenden Bauleitplanung die Möglichkeit, die über die vergangenen 50 Jahre entstandene Gemengelagesituation zu entschärfen.

Die Flächennutzungsplan-Änderung dient somit dazu, die folgenden städtebaulichen Ziele verwirklichen zu können:

- die planungsrechtliche Sicherung des Standortes der Warenabteilung am Kehler Weg
- die Verbesserung der bestehenden Gemengelage-Situation, insbesondere in Bezug auf die Schall- und Staubbelastung der unmittelbaren Nachbarschaft.

Der Planentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa liegt gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 2.1.2014 bis einschließlich 1.2.2014 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

|              |                                                |                                                          |
|--------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| morgens:     | montags bis freitags                           | von 8.00 bis 12.00 Uhr                                   |
| nachmittags: | montags, dienstags u. mittwochs<br>donnerstags | von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie<br>von 12.30 bis 17.00 Uhr |

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa, bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die für diese Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführte erste Offenlage vom 24.09.2012 bis zum 23.10.2012 nicht den formalen Anforderungen entspricht, die das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 – entwickelt hat. Danach sind die Gemeinden verpflichtet, in der Bekanntmachung der Offenlage die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenfassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor und sind verfügbar:

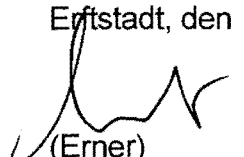
- Umweltbericht (Stand November 2013), Büro für Landschafts- und Freiraumplanung, Leser, Albert, Bielefeld GbR, Bochum:  
Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft (Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft)  
Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (insbesondere Geräuschemissionen und –immissionen und Staubentwicklung)  
Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter  
Artenschutzprüfung (Zum Schutz vor Bodenbrütern sind entsprechende Maßnahmen vor Baubeginn der Erweiterung durchzuführen)  
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen  
Bewertung des ökologischen Wertes und der zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen (Der Ausgleich erfolgt im Plangebiet und auf einem Teilstück der Ökokontofläche „Friesheimer Busch Nordost“ (Gemarkung Friesheim, Flur 10, Flurstück: 124 tlw.)
- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Naturschutz und zur Landschaftspflege (Bepflanzung des Grünstreifens), zur Bodendenkmalpflege (mögliche archäologische Funde),

zum Wasser- und Bodenschutz (Lage in der Wasserschutzzone IIIA, Niederschlagswasserbehandlung, Grundwasserstand, Verwendung wassergefährdender Stoffe und Recyclingbaustoffe), Immissionsschutz (Gewerbe- und Verkehrslärm sowie Staub), Kampfmittelverdacht

**Hinweis:**

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBL. S. 686), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBL. I S. 3786) geändert worden ist, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

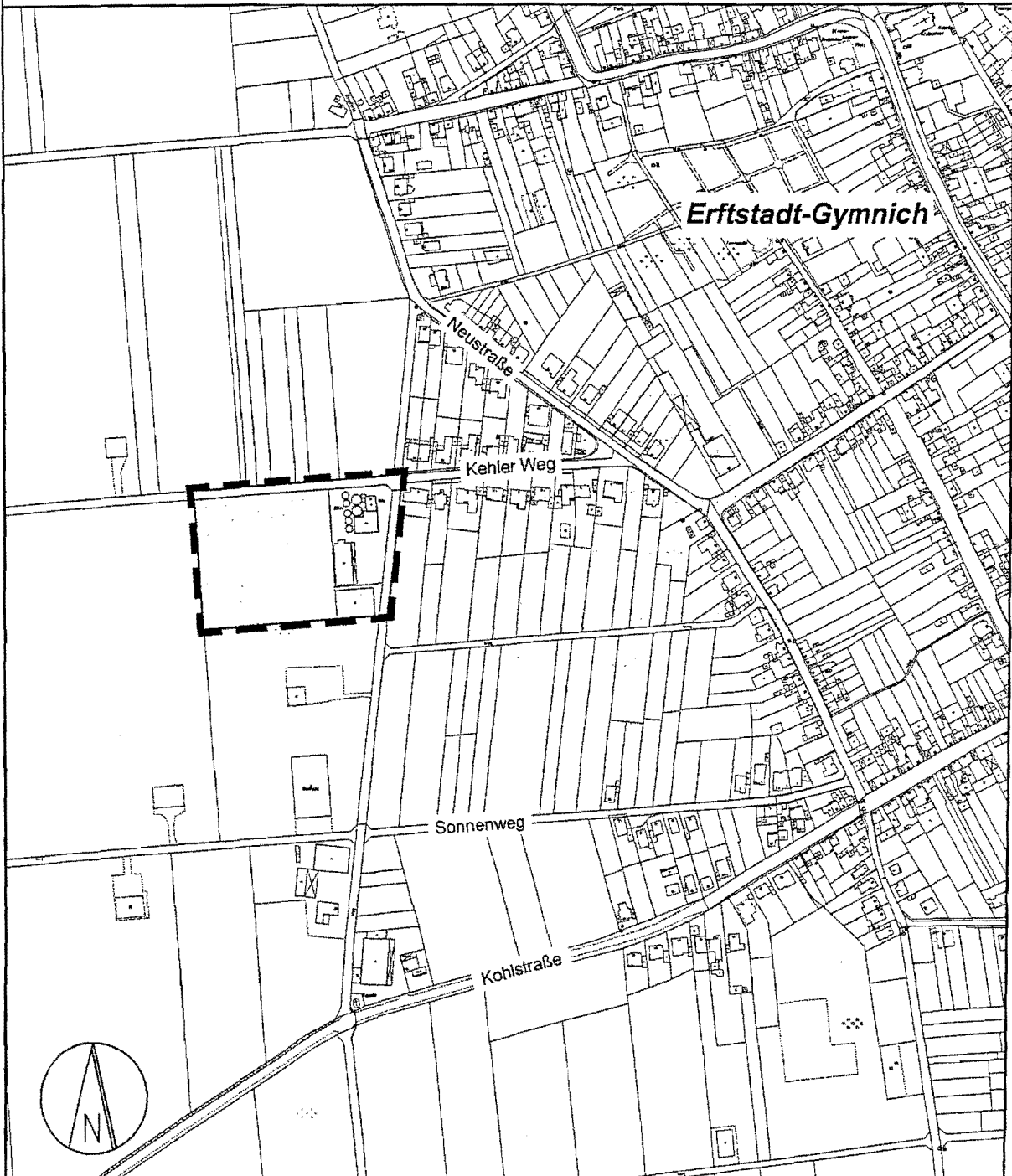
Erftstadt, den 18.12.2013

  
(Erner)  
Bürgermeister

# STADT ERFTSTADT



Der Bürgermeister



## **ANLAGEPLAN - Flächennutzungsplanänderung Nr. 08** **Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg (Erweiterung Getreidelager RaiBa)**

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erftstadt, im März 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08  
Maßstab: 1 : 5.000

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 119 / 13

## **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 164, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa**

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 10.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Erfstadt am 29.03.2011 gefasste Beschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, über den Bebauungsplan Nr. 164, E.- Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa, wird rückwirkend zum 11.04.2011 erneut bekanntgemacht.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

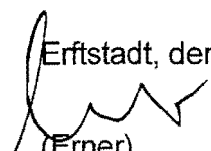
Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteiles Gymnich und wird im Norden durch den Wirtschaftsweg zwischen dem Kehler Weg und dem Siedlerweg sowie im Osten durch den Wirtschaftsweg (Verlängerung der Neustraße) zwischen dem Kehler Weg und dem Sonnenweg begrenzt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Gymnich, Flur 16, Flurstücke 73 (teilweise) und 74 (siehe auch Anlageplan).

Mit dem Bebauungsplan Nr. 164 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Betriebsstandortes der Raiffeisenbank Gymnich eG (RaiBa) und der damit verbundenen Umstrukturierung (Getreideannahme, -lager und -vermarktung) geschaffen werden. Die RaiBa plant zur Reduzierung des hohen Fracht- und Prozessaufwandes, die externen Lagerkapazitäten schrittweise an der Bestandsanlage am Kehler Weg zusammenzufassen. Hierzu bedarf es der Erweiterung des Betriebsgeländes.

Gleichzeitig besteht mit der vorliegenden Bauleitplanung die Möglichkeit, die über die vergangenen 50 Jahre entstandene Gemengelagesituation zu entschärfen.

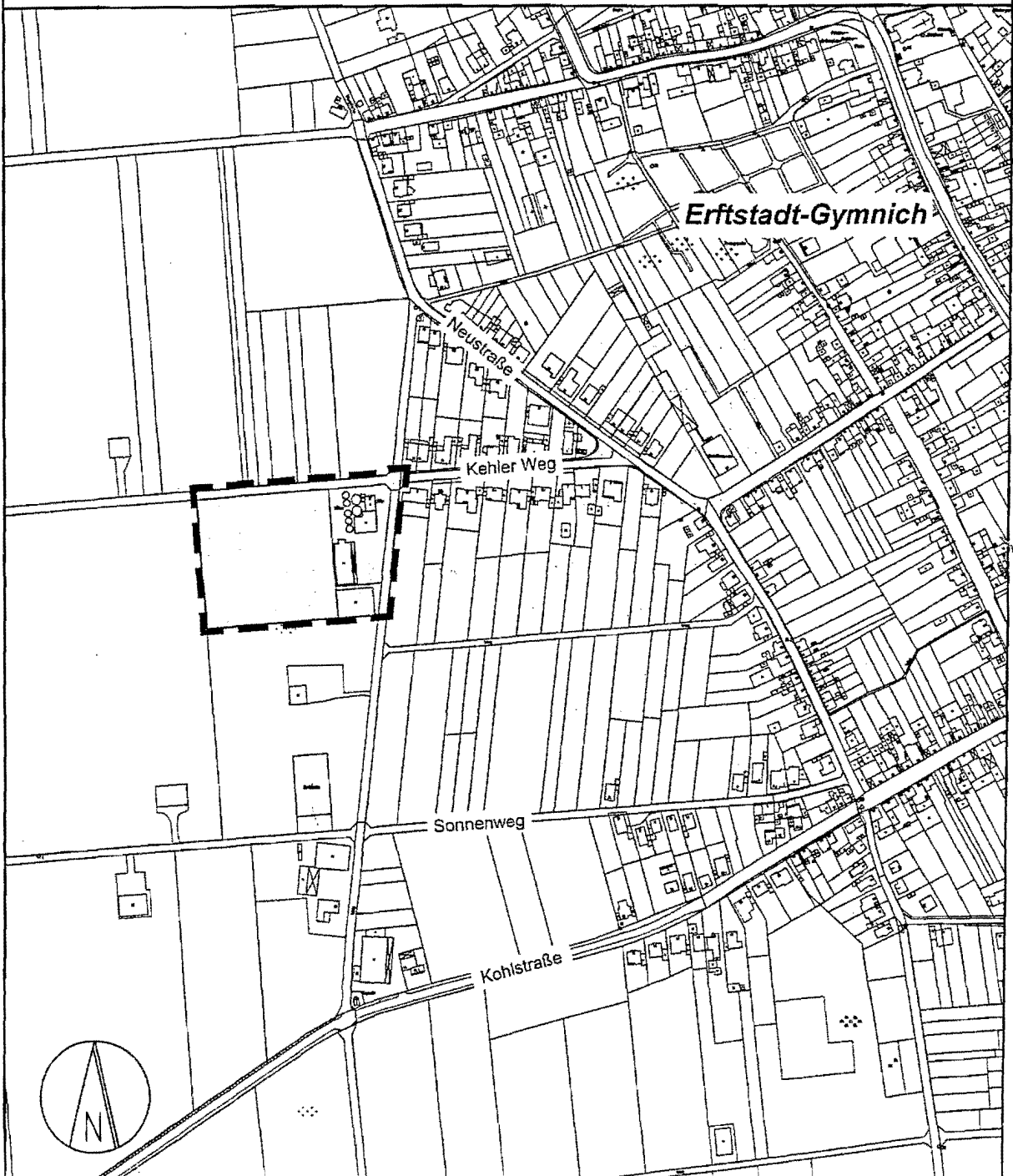
Der Bebauungsplan dient somit dazu, die folgenden städtebaulichen Ziele verwirklichen zu können:

- die planungsrechtliche Sicherung des Standortes der Warenabteilung am Kehler Weg
- die Verbesserung der bestehenden Gemengelage-Situation, insbesondere in Bezug auf die Schall- und Staubbelastung der unmittelbaren Nachbarschaft.

Erfstadt, den 19.12.2013  
  
(Erner)  
Bürgermeister

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



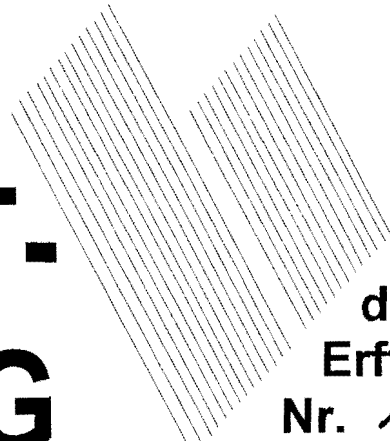
## **ANLAGEPLAN - Bebauungsplan Nr. 164** **Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg (Erweiterung Getreidelager RaiBa)**

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erftstadt, im März 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 5.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 120/13

## **Erneute (uneingeschränkte) öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 164, E. - Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa**

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 10.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 ( BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 164, Erfstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa, nebst Begründung und Umweltbericht sowie Geotechnische-, Verkehrs- und Geräuschimmissions-Untersuchungen, erneut uneingeschränkt öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteiles Gymnich und wird im Norden durch den Wirtschaftsweg zwischen dem Kehler Weg und dem Siedlerweg sowie im Osten durch den Wirtschaftsweg (Verlängerung der Neustraße) zwischen dem Kehler Weg und dem Sonnenweg begrenzt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Gymnich, Flur 16, Flurstücke 73 (teilweise) und 74 (siehe Anlageplan).

Mit dem Bebauungsplan Nr. 164 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Betriebsstandortes der Raiffeisenbank Gymnich eG (RaiBa) und der damit verbundenen Umstrukturierung (Getreideannahme, -lager und -vermarktung) geschaffen werden. Die RaiBa plant zur Reduzierung des hohen Fracht- und Prozessaufwandes, die externen Lagerkapazitäten schrittweise an der Bestandsanlage am Kehler Weg zusammenzufassen. Hierzu bedarf es der Erweiterung des Betriebsgeländes.

Gleichzeitig besteht mit der vorliegenden Bauleitplanung die Möglichkeit, die über die vergangenen 50 Jahre entstandene Gemengelagesituation zu entschärfen.

Der Bebauungsplan dient somit dazu, die folgenden städtebaulichen Ziele verwirklichen zu können:

- die planungsrechtliche Sicherung des Standortes der Warenabteilung am Kehler Weg
- die Verbesserung der bestehenden Gemengelage-Situation, insbesondere in Bezug auf die Schall- und Staubbelastung der unmittelbaren Nachbarschaft.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 164, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa, liegt gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 2.1.2014 bis einschließlich 1.2.2014 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

|              |                                                |                                                          |
|--------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| morgens:     | montags bis freitags                           | von 8.00 bis 12.00 Uhr                                   |
| nachmittags: | montags, dienstags u. mittwochs<br>donnerstags | von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie<br>von 12.30 bis 17.00 Uhr |

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 164, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa, bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die für diesen Bebauungsplan durchgeführte erste Offenlage vom 24.09.2012 bis zum 23.10.2012 nicht den formalen Anforderungen entsprach, die das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 – entwickelt hat. Danach sind die Gemeinden verpflichtet, in der Bekanntmachung der Offenlage die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

Gegenüber dem zwischen dem 24.09.2012 und 23.10.2012 ausgelegten Bebauungsplanentwurf sind in der nunmehr ausliegenden Fassung Änderungen vorgenommen worden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor und sind verfügbar:

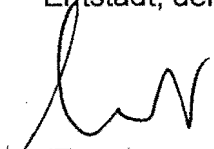
- Umweltbericht (Stand November 2013), Büro für Landschafts- und Freiraumplanung, Leser, Albert, Bielefeld GbR, Bochum:
  - Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft (Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft)
  - Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (insbesondere Geräuschemissionen und – immissionen und Staubeentwicklung)
  - Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter
  - Artenschutzprüfung (Zum Schutz vor Bodenbrütern sind entsprechende Maßnahmen vor Baubeginn der Erweiterung durchzuführen)
  - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
  - Bewertung des ökologischen Wertes und der zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen (Der Ausgleich erfolgt im Plangebiet und auf einem

- Teilstück der Ökokontofläche „Friesheimer Busch Nordost“ (Gemarkung Friesheim, Flur 10, Flurstück: 124 tlw.)
- Geräuschimmissions - Untersuchung nebst Anlagen (Stand 21.Mai 2012), Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik, Dortmund, Gutachtlicher Bericht auf der Grundlage von Geräuschimmissions – Berechnungen nebst Anlagen (Stand 03.September 2012), Ingenieurbüro für Technische Akustik und Bauphysik, Dortmund:  
Informationen, Aussagen, Bewertung, insbesondere des Verkehrslärms (u.a. Anlieferungs- und Abverkaufsverkehr) und Gewerbelärms (u.a. durch Anlieferung und Verladevorgang, Motor der Staubcontainer, Hallentore, mobile Silokühlung, Lüftung Silos, Elevatoren, Trogkettenförderer, Dieselstapler)
  - Gutachten über geotechnische Untersuchungen (Stand 31.März 2012), Terra Umwelt Consulting, Neuss:  
Boden-, Grundwasser- und Baugrundverhältnisse
  - Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 164 (Stand 15.05.2012), VSU GmbH, Herzogenrath:  
vorhandenes und zukünftige Verkehrsaufkommen, Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen
  - umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Naturschutz und zur Landschaftspflege (Bepflanzung des Grünstreifens), zur Bodendenkmalpflege (mögliche archäologische Funde), zum Wasser- und Bodenschutz (Lage in der Wasserschutzzone IIIA, Niederschlagswasserbehandlung, Grundwasserstand, Verwendung wassergefährdender Stoffe und Recyclingbaustoffe), Immissionsschutz (Gewerbe- und Verkehrslärm sowie Staub), Kampfmittelverdacht

#### Hinweis:

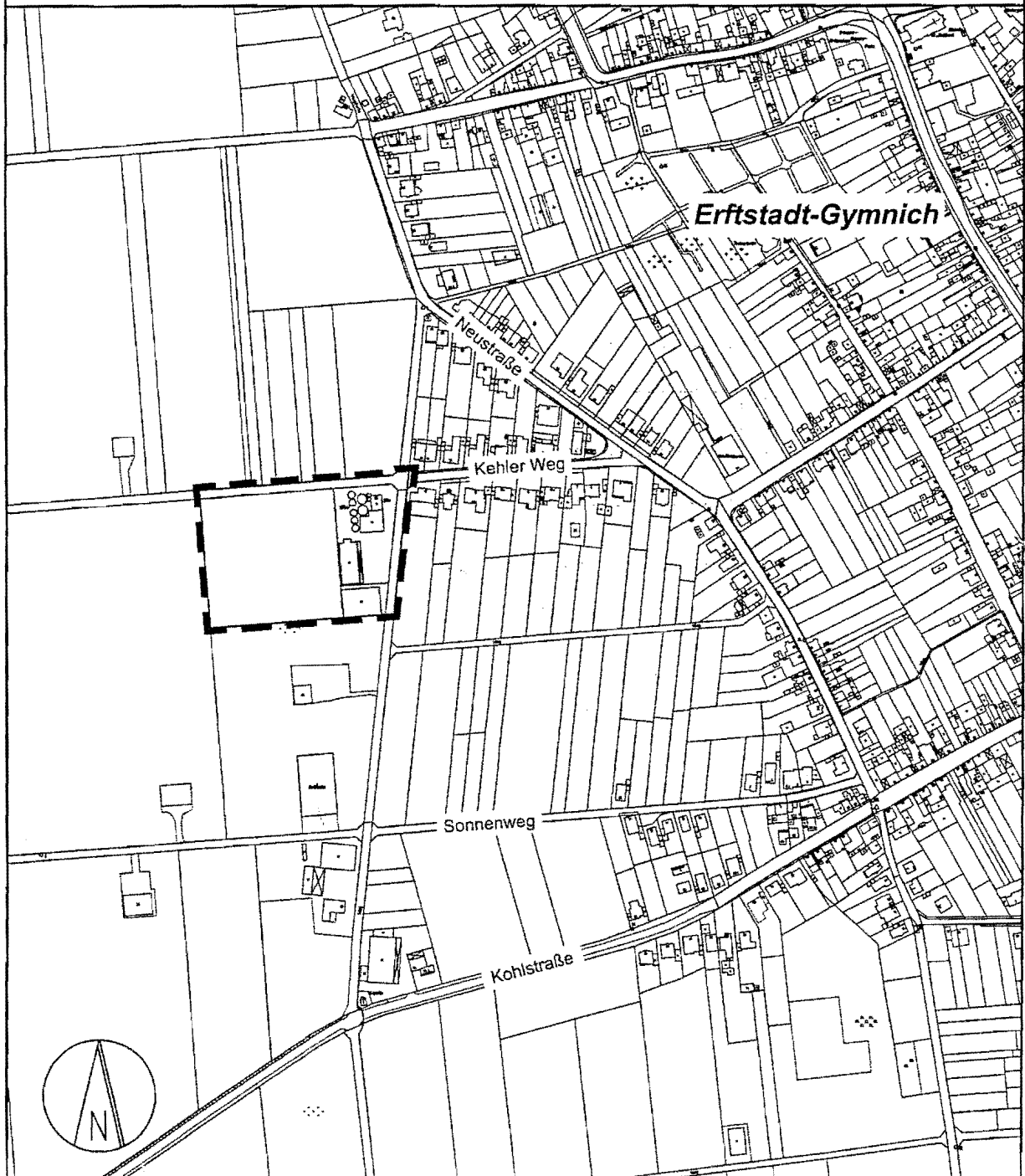
Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erftstadt, den 19.12.2013

  
(Emer)  
Bürgermeister

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



## **ANLAGEPLAN - Bebauungsplan Nr. 164** **Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg (Erweiterung Getreidelager RaiBa)**

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erftstadt, im März 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08  
Maßstab: 1 : 5.000

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 121/13

## Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erftstadt in der Fassung der 8. Änderung vom 10. DEZ. 2013

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 10.12.2013 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### § 1

#### Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Rechnungsprüfung der Stadt Erftstadt wird durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Unbeschadet seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat ist das Rechnungsprüfungsamt in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

### § 2

#### Besetzung und Dienstordnung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus Amtsleitung, Prüfern/Prüferinnen und gegebenenfalls sonstigen Mitarbeitern / innen.
- (2) Der Rat bestellt nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss und im Hauptausschuss den Leiter/die Leiterin sowie die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab.
- (3) Amtsleiter/in und Prüfer/innen sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung verfügen, insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem und technischem Gebiet besitzen.
- (4) Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt im Rahmen der Prüfungsaufgaben nach § 3 Schwerpunkte, Intensität und Prüfungsrhythmus nach pflichtgemäßem Ermessen. Er/Sie erstellt jährlich einen Prüfplan und erteilt den Prüfern/Prüferinnen entsprechende Aufträge.
- (5) Die Dienstordnungsvorschriften der Verwaltung sind für die Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes verbindlich, soweit in der Rechnungsprüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (6) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Rechnungsprüfungsamtes haben über die ihnen zur Kenntnis gelangten Vorgänge Stillschweigen zu bewahren (mit Ausnahme pflichtgemäßer Berichterstattungen und Aufklärungsgesprächen)
- dürfen im Bereich der Finanzbuchhaltung weder Anordnungen erteilen oder Buchungsbelege erfassen noch in irgendeiner Form Tätigkeiten der Buchhaltung durchführen
  - sind nicht befugt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder diesbezügliche Weisungen zu erteilen
  - haben sich jeder Prüfungstätigkeit zu enthalten bei Prüfobjekten, die sie selbst oder einen Angehörigen betreffen, zu dessen Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Liegt der vorgenannte Tatbestand vor, so haben die Prüferinnen/Prüfer der Leitung dies mitzuteilen; ist die Leitung selbst betroffen, so hat sie dies dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben
1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
  3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, soweit nicht mit befreiender Wirkung auf Dritte übertragen,
  7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
  8. die Prüfung von Vergaben.  
Vergaben/Verträge jeglicher Art mit einer Auftrags-/Vertragssumme von mehr als 2.000 € brutto sind vor der Auftragserteilung der Rechnungsprüfung vorzulegen, ferner bei geringerem Wert, wenn sich das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung vorbehält.
  9. Gem. § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.
  10. In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfesaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden nach § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen und betreffen sowohl Stadt als auch Eigenbetriebe (Ziff. 1 – 7) sowie die wirtschaftliche Betätigung der Stadt (Ziff. 8 ):
1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, insbesondere deren Inventarisierung

2. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
3. die Prüfung der Handvorschüsse
4. die Prüfung von Buchungsbelegen (Visakontrolle vor Auszahlung) vor ihrer Zu-  
leitung an die Finanzbuchhaltung bei Schlussrechnungen, Zuschüssen und Ver-  
äußerungen generell, ansonsten bei allen Auszahlungen **oberhalb 10.000 €**;  
(keine Abschläge) des Weiteren, wenn sich die Rechnungsprüfungsleitung  
weitere Prüfungen vorbehält.

Die Rechnungsprüfungsamtsleitung ist befugt, zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand im Einzelfall Prüfungsvereinfachungen (z.B. bei regelmäßigen, gleichbleibenden Zahlungen) zuzulassen.

5. Prüfung der Verwaltungsvorgänge im Hinblick auf die Prävention von Unregel-  
mäßigkeiten.
6. die Prüfung von Bauausführungen (technische Prüfung) sowie deren Abrech-  
nungen und Nachträge
7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,  
ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
8. die Prüfung der Betätigung (nicht Jahresabschluss) der Stadt Erftstadt als  
Gesellschafterin der Energiegesellschaft Erftstadt mbH; die Prüfung bezieht sich  
insbesondere auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit  
sowie Auftragsvergaben. Zum Zwecke der Wahrnehmung der Prüfungspflichten  
hat das Rechnungsprüfungsamt außer einem generellen Unterrichtsrecht das  
Recht auf unmittelbare Einsichtnahme in die Bücher, Datenbestände und  
sonstigen Unterlagen.

Prüfberichte sind den beteiligten Fachausschüssen sowie dem Rat vorzulegen.

- (3) Der Rat wie auch der/die Bürgermeister/in – diese/r unter gleichzeitiger Mitteilung an  
den Rechnungsprüfungsausschuss - können der Rechnungsprüfung weitere Aufträge  
zur Prüfung erteilen.
- (4) Die gesetzlichen Prüfungen nach Absatz 1 haben Vorrang vor den anderen Prüfauf-  
gaben. Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter/die Leiterin  
des Rechnungsprüfungsamtes nach Einvernehmen mit dem/r Bürgermeister/in  
darüber hinaus ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen  
vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung  
auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

## § 4

### Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen ihrer  
Aufgaben befugt, von den Ämtern und Betrieben der Stadt sowie von den übrigen  
seiner Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendigen Auskünfte,  
den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. sowie die Vorlage,  
Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken, Büchern, Vorschriften,  
Verfügungen, Dienstverteilungspläne u. Ä. und sonstigen Unterlagen sowie den  
Zugriff auf prüfungsrelevante Datenträger zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Be-  
stimmungen entgegenstehen. Sie sind ferner befugt, Ortsbesichtigungen, insbe-  
sondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu  
prüfenden Veranstaltungen oder Einrichtungen aufzusuchen, um die erforderlichen  
Feststellungen zu treffen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus. Erforder-  
lichenfalls sind sie berechtigt, Gegenstände und Unterlagen gegen Empfangsbe-  
scheinigung sicherzustellen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer oder Berater in Einzelfragen bedienen. Soweit solche externen Kräfte hinzugezogen werden sollen (z. B. zu Bilanzprüfungen), berichtet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes hierüber dem Rechnungsprüfungsausschuss unter Vorlage entsprechender Vorschläge.
- (3) Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und dessen Ausschüssen teilzunehmen oder einen Prüfer/eine Prüferin zu entsenden.
- (4) Leitung und Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes haben dem Rechnungsprüfungsausschuss in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben.

## **§ 5**

### **Durchführung der Prüfungen**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die ihm obliegenden Kassen- und Bestandsprüfungen grundsätzlich ohne vorherige Ankündigung (unvermutet) vorzunehmen. Zu Beginn der Prüfung sind sowohl Kassenaufsicht als auch Kassenleitung zu informieren.
- (2) Jede begonnene Prüfung muss so lange fortgesetzt werden, bis die Prüfungsgegenstände hinreichend geklärt sind. Rückstände oder Lücken in der Durchführung der Prüfung sind der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes durch den/die jeweilige/n Prüfer/in anzuzeigen.
- (3) Die geprüften Belege und Akten sind mit einem Prüfungsvermerk mit Handzeichen und Datum zu versehen.
- (4) Bei wichtigen Prüfungen sollen der/die Bürgermeister/in und der /die zuständige Beigeordnete sowie die Leitung der geprüften Ämter/Eigenbetriebe, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Fortgang der Prüfung unterrichtet werden.
- (5) Alle geprüften Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern die Prüfarbeit in jeder Hinsicht zu erleichtern. Ergeben sich bei der Durchführung einer Prüfung Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes die jeweilige Dienst- und Fachaufsicht um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hierüber in seiner nächsten Sitzung zu berichten. Dies gilt auch für Prüfhemmnisse wie z. B. Unvollständigkeit von Unterlagen oder unvollständige nicht ausgeräumte Stellungnahmen.
- (6) Ergibt sich bei der Durchführung einer Prüfung der Verdacht einer strafbaren Handlung oder von wesentlichen Unregelmäßigkeiten, so ist der/die Bürgermeister/in von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren.

## **§ 6**

### **Prüfung von Vergaben**

- (1) Die Vergabevorgänge sind der Rechnungsprüfung vor Auftragserteilung und so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung gem. § 3 Abs.1 Nr. 8 möglich ist. Es sind mindestens 3 Arbeitstage für die Prüfung einzuplanen. Die Vorgänge müssen vollständige Dokumentationen sowie die vorgeschriebenen Wettbewerbsangebote beinhalten.
- (2) Der Rechnungsprüfung sind unverzüglich zuzuleiten:
  - die Submissionstermine bei Ausschreibungen
  - Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren bei Vergaben.

- (3) Beabsichtigte Verfahrensänderungen im Bereich der Ausschreibungen, des Wettbewerbs und der Vergaben sind der Rechnungsprüfung so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.

## **§ 7**

### **Prüfungsberichte**

- (1) Über die Prüfungen sind Prüfungsberichte zu fertigen, die an die jeweiligen Amts- bzw. Betriebsleitungen zu richten sind. Enthalten die Prüfberichte Beanstandungen, sind sie über den/die zuständige/n Beigeordnete/n bzw. über den/die Bürgermeister/in zu leiten.
- (2) Vor der endgültigen Fassung eines Prüfungsberichtes muss eine Schlussbesprechung über das Prüfungsergebnis stattfinden. Diese kann entfallen, wenn sich bei der Prüfung keine wesentlichen Hinweise oder Beanstandungen ergeben haben.
- (3) In jedem Prüfungsbericht sind mindestens Prüfgegenstand, Name der Prüfer/innen, zeitlicher Ablauf, sämtliche Prüfhinweise sowie Vereinbarungen und Besprechungen namentlich zu dokumentieren. Hinweise sind mit Prüfvermerk „H“, Beanstandungen mit „B“, und Beanstandung, die einer Stellungnahme oder weiteren Veranlassung bedürfen mit „B ...Ziffer“ zu kennzeichnen. Werden Beanstandungen nicht beachtet, ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu informieren.
- (4) Die Berichte sind stets von allen Prüfkraften zu unterschreiben, die jeweils tätig geworden sind. Die Prüfungsberichte sind der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen.
- (5) In einem zusammengefassten Bericht legt das Rechnungsprüfungsamt jährlich - außerhalb des Berichtes über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss nach § 7 - die Ergebnisse den betroffenen Fachausschüssen, dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Rat vor. Dem/Der Bürgermeister/in ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 8**

### **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (2) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung, fasst das Ergebnis in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom/von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich auch den Ausführungen der örtlichen Rechnungsprüfung anschließen. Diese sind dann vom/von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses ebenfalls zu unterschreiben.

- (4) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem/r Bürgermeister/in Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/ihrer Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (5) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, so hat diese ihre abweichende Auffassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

## **§ 9**

### **Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist unverzüglich zu informieren über:
  - alle, Verfügungen, Beschlüsse usw., die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betreffen oder tangieren. Hierzu zählt auch die Einrichtung von Gebührenkassen, Sonderkassen und Bankkonten für die Stadt oder die Eigenbetriebe. Beabsichtigte wesentliche Änderungen verfahrenstechnischer oder struktureller Art auf dem Gebiet des Finanzwesens sind der Rechnungsprüfung dabei so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind vorzulegen:
  - die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z. B. GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Kreisverwaltung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer, u. a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu
  - die Tagesordnungen mit sämtlichen Vorlagen für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften
  - Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von dem jeweiligen Amt/Eigenbetrieb. Außerdem sind Regelungen über die jeweilige Freigabeberechtigung für die Zahlbarmachung im EDV-Verfahren sowie die Befugnisse für Aufträge/Vertragsverpflichtungen mitzuteilen

## **§ 10**

### **Anzeigen von Unregelmäßigkeiten**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die in Dienststellen und Betrieben festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes durch die betreffende Amtsleitung bzw. Betriebsleitung in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt für den Verlust durch Diebstahl, Raub etc. Erhebliche Kassenfehlbeträge sind dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist auch schon bei einem dringenden Verdacht von Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.
- (2) Liegen Tatbestände im Sinne des Absatzes 1 vor, ist zugleich der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu verständigen.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 21.12.1999 außer Kraft. Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

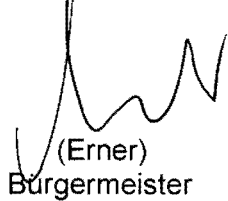
### Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 19.06.2019



(Erner)  
Bürgermeister